

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|---|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0323/2017 |
| Amt/Aktenzeichen 60/63 VR-2017-307-1 | Datum 06.03.2017 | TOP |

| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / - | | | |
|---|---------------|------------|--------|
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Bau- und Sanierungsausschuss | Entscheidung | 16.03.2017 | Ö |

| |
|--|
| Betreff: Bauvoranfrage zur Errichtung einer Schank- und Speisewirtschaft; Taunusstraße, Mainz-Neustadt, Gemarkung Mainz, Flur 26, Flurstück 93/15; hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB |
| Mainz, 07.03.2017 gez. Marianne Grosse Beigeordnete |

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt der Bauvoranfrage

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Schank- und Speisewirtschaft mit 294 m² Grundfläche und 74 m² Außengastronomie. Die Bauvoranfrage hat eine bauplanungsrechtliche Fragestellung zur Abweichung von der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“. Es bedarf der Befreiung von folgender Festsetzung:

Die Schank- und Speisewirtschaft ist auf einer Fläche geplant, die im Bebauungsplan „N 84“ als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt ist. Zugleich liegen hier ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und ein Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungswerke vor. Das Vorhaben ist eingeschossig mit einer Teilunterkellerung auf einer Fläche von ca. 294 m² geplant.

Die verbleibende Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist noch ausreichend groß, um ihrer Bestimmung als Aufenthaltsfläche für die Allgemeinheit gerecht zu werden.

Die Befreiung berührt nicht die Grundzüge der Planung, ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Brod

II. z. d .A.
III. Akte Amtsleiter